



Bundesverband der deutschen
Gas- und Wasserwirtschaft e. V.

Landesgruppe Nord
Landesgruppe Berlin/Brandenburg



Verband der
Elektrizitätswirtschaft e.V.

Landesgruppen
Schleswig-Holstein/
Hansestadt Hamburg/
Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen/Bremen
und
Berlin/Brandenburg

Merckblatt

Eintragung von Installationsunternehmen

**in die Installateurverzeichnisse der Strom- und Gas-Netzbetreiber
und Wasserversorgungsunternehmen**

Merkblatt

Eintragung von Installationsunternehmen

in die Installateurverzeichnisse der Strom- und Gas-Netzbetreiber
und Wasserversorgungsunternehmen

in den Ländern

Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Bremen, Berlin und Brandenburg

Stand 01.06.2007

Herausgeben von den
VDEW-Landesgruppen
Schleswig-Holstein/Hansestadt Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen/Bremen und Berlin/Brandenburg
und den
BGW-Landesgruppen Nord und Berlin/Brandenburg

Herausgeber und copyright

VDEW-Landesgruppe Schleswig-Holstein/
Hansestadt Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern
c/o E.ON Hanse AG
Kieler Straße 47
24768 Rendsburg
www.strom.de

VDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
www.strom.de

VDEW-Landesgruppe Niedersachsen/Bremen
c/o Stadtwerke Hannover AG
Glockseestraße 33
30169 Hannover
www.strom.de

BGW-Landesgruppe Nord
Heidenkampsweg 99
20097 Hamburg
www.bgw-nord.de

BGW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
www.bgw-bb.de

Stand
01.06.2007

Vorwort

In diesem Merkblatt werden die Grundlagen für die Eintragung von Installationsunternehmen (IU) in die Installateurverzeichnisse der Strom- und Gasnetzbetreiber (NB) und Wasserversorgungsunternehmen (WVU) beschrieben.

Die Verfahrensweise der Registrierung von Installationsbetrieben für die Errichtung von Starkstromanlagen größer 1000 Volt ist nicht Bestandteil dieses Merkblattes. Hierfür gelten die Bedingungen des jeweiligen Netzbetreibers.

Zweck dieses Merkblattes ist, eine möglichst gleichartige Verfahrensweise für die Eintragung von Installationsunternehmen im Bereich der VDEW-Landesgruppen Schleswig-Holstein/ Hansestadt Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen/Bremen und Berlin/ Brandenburg sowie im Bereich der BGW-Landesgruppen Nord und Berlin/Brandenburg.

Inhalt

1. Eintragung
2. Installateurverzeichnis
3. Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis
4. Installateurausweis
5. Änderung der Eintragung
6. Befristete Registrierungen / Ausnahmegenehmigungen
7. Verträge/Antrag zur Eintragung
- 8.1 Matrix zur fachlichen Voraussetzung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas/Wasser
- 8.2 Matrix zur fachlichen Voraussetzung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Strom
9. Vorlage „Werkstattabnahme“
10. Legende

1. Eintragung

Gemäß der Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden (AVB) § 12 Abs. 2 Wasser sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV) § 13 Abs. 2 und für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV) § 13 Abs. 2, dürfen Arbeiten außer durch den NB und das WVU nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines NB/WVU eingetragenes Installationsunternehmen (IU) durchgeführt werden; im Interesse des Anschlussnehmers darf der NB und das WVU eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen.

Jeder/es NB/WVU ist zur Führung eines Installateurverzeichnisses verpflichtet.

Die Grundlagen der Eintragungen sind für die jeweiligen Sparten:

Gas	Wasser	Strom
<p>„Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 1. März 2007.“</p> <p><i>Herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (BGW) nach Abstimmung mit dem Bundesverband Heizung Klima Sanitär e.V. (BHKS) und Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK).</i></p>	<p>„Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 1. März 2007.“</p> <p><i>Herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (BGW) nach Abstimmung mit dem Bundesverband Heizung Klima Sanitär e.V. (BHKS) und Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK).</i></p>	<p>„Grundsätzen für die Zusammenarbeit von Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Elektro-Installateuren bei der Ausführung und Unterhaltung von elektrischen Anlagen im Anschluss an das Niederspannungsnetz der EVU vom 24. Oktober 1966.“</p> <p><i>Herausgegeben von Elektroversorgungsunternehmen und Zentralverband des Elektrohandwerks.</i></p>

2. Installateurverzeichnis

Die Eintragung in das Installateurverzeichnis erfolgt grundsätzlich von dem NB und WVU, in dessen Netzgebiet sich die gewerbliche Niederlassung des einzutragenden Installationsbetriebes befindet. Anmeldeformulare sind bei diesem zu erhalten.

Eingetragen werden im Sinne der Handwerksordnung und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) Haupt-, Neben- und Hilfsbetriebe. Unternehmen, die Installationen ausschließlich in betriebseigenen Anlagen durchführen, werden als interne Hilfsbetriebe bzw. Betriebselektriker/Werksinstallateure eingetragen und sind nicht berechtigt, in Anlagen Dritter zu arbeiten. Diese Eintragungsform berührt die zuvor erwähnten Grundsätze nicht.

3. Voraussetzungen für die Eintragung

3.1 Haupt- und Nebenbetriebe

- Fachkraftbefähigung, siehe Matrix (vgl. Punkt 8.1 und 8.2) Voraussetzungen für die Eintragung in das entsprechende Installateurverzeichnis Strom/Gas/Wasser
- Anstellungsvertrag für die verantwortliche Fachkraft (nicht erforderlich, wenn der Firmeninhaber selbst die Fachkraft ist).
- Handwerksrolleneintragung/IHK- Eintragung
- Kopie des Handelsregisterauszuges (für Kapitalgesellschaften als Nebenbetrieb)
- Anzeige des Gewerbes bei der zuständigen Behörde (Gewerbeanmeldung)
- Ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt einschließlich Werkstattausrüstung gemäß den jeweils geltenden Richtlinien und Grundsätzen.

3.2 Hilfsbetriebe, Betriebselektriker/Werksinstallateure und Wartungsunternehmen nach DVGW Arbeitsblatt G 676

- Fachkraftbefähigung, siehe Matrix (vgl. Punkt 8.1 und 8.2) Voraussetzungen für die Eintragung in das entsprechende Installateurverzeichnis Strom/Gas/Wasser.
- Anstellungsvertrag für die verantwortliche Fachkraft nicht erforderlich, wenn der Firmeninhaber selbst die Fachkraft ist.
- Wartungsunternehmen nach DVGW Arbeitsblatt G 676 mit Fachzertifizierung, werden nicht in das Installateurverzeichnis des NB eingetragen, sondern über ein gesondertes Eintragungsverzeichnis geführt.
- Ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt einschließlich Werkstattausrüstung gemäß den jeweils geltenden Richtlinien und Grundsätzen.

3.3 Werkstattausrüstung

Im Gas- und Wasserbereich ist in den Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen unter dem Punkt 4.3 beschrieben, dass eine ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt und ausreichende Werk- und Hilfswerkzeuge sowie Mess- und Prüfgeräte zu besitzen, mit denen alle Installationsarbeiten einwandfrei und nach den Regeln fachhandwerklichen Könnens ausgeführt werden können beschrieben (vgl. Punkt 9).

Die Mindestanforderung für die Werkstattausrüstung des Betriebes im Strombereich entspricht den Anforderungen nach Ziffer 2. der vorgenannten. "Grundsätze für die Zusammenarbeit" und der jeweils gültigen Richtlinie zur Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks der VDEW-Landesgruppen.

Eine Prüfung der Werkstattausrüstung kann durch Beauftragte des Bezirksinstallateurausschusses durchgeführt werden.

3.4 Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft

Sofern die Eintragung in die Handwerksrolle vorliegt, ist damit eine der Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis erfüllt. Bei der Eintragung in die Handwerksrolle prüft die Handwerkskammer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen. Die Prüfung des Vorliegens der fachlichen Qualifikation zur Eintragung in das Installateurverzeichnis obliegt ausschließlich dem NB/WVU.

Die Landesinstallateurausschüsse der Sparten Strom, Gas, Wasser haben nach Abstimmung mit den Bundes- und Zentralverbänden die Eintragungsbedingungen hinsichtlich der Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft wie nachfolgend einvernehmlich festgelegt (vgl. Punkte 8.1 und 8.2)

Sonderfälle sind wie folgt geregelt

Gas	Wasser	Strom
„Verfahren der Landesinstallateurausschüsse Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern zum Nachweis der fachlichen Qualifikation für die Eintragung in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers gemäß NDAV § 13“.	„Verfahren der Landesinstallateurausschüsse Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern zum Nachweis der fachlichen Qualifikation für die Eintragung in das Installateurverzeichnis des Wasserversorgungsunternehmens gemäß AVBWasserV § 12 Abs. 2“.	„Verfahrensordnung Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz“ in den jeweiligen Bundesländern.

4. Installateurausweis

Alle im Verzeichnis eingetragenen Installationsfirmen erhalten zum Nachweis der Eintragung einen Ausweis mit Eintragsnummer sowie Nennung der Firma und verantwortlichen Fachkraft für die jeweilige(n) Sparte(n).

5. Mitteilungspflichten

Folgende Änderungen sind dem zuständigen NB/WWU unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

- Löschung in der Handwerksrolle
- Erlöschen des Gewerbebetriebes
- Wechsel der verantwortlichen Fachkraft
- Änderung der Firmenbezeichnung (Rechtsform, Name)
- Inhaberwechsel
- Änderung der Anschrift
- Änderung der Telefon- bzw. Faxnummer, E-Mail-Adresse

6. Ausnahmegenehmigungen

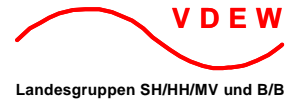
Installationsunternehmen aus anderen EU-Ländern haben eine EU-Bescheinigung zur grenzüberschreitenden Tätigkeit bei der Handwerkskammer vorzulegen, in deren Zuständigkeitsgebiet sie arbeiten möchten. Nach erfolgter Eintragung in die Handwerksrolle und der Überprüfung der fachlichen Qualifikation durch den NB und das WVU wird daraufhin von dem NB/WVU eine zeitlich befristete Eintragung vorgenommen.

Die NB/WVU stellen den Installateur mit den jeweils gültigen Informationen aus.

7. Antrag zur Eintragung/Verträge

Antrag zur Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis *)

*) Die Eintragung ist bei dem für den Sitz der gewerblichen Niederlassung zuständigen Verteilungsnetzbetreiber (VNB) vorzunehmen.



Verteilungsnetzbetreiber:

Name des VNB
Abteilung
Anschrift

Antragsteller:

Name und Vorname des Antragstellers, ggf. Firmenbezeichnung

Straße, Hausnummer

PLZ und Ort des Firmensitzes

Kreis

Telefon/Fax/Mobil

e-Mail/Homepage

Erklärungen:

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, folgendes verbindlich anzuerkennen:

- Die „Grundsätze für die Zusammenarbeit von EVU im Folgenden Verteilungsnetzbetreiber (VNB) und Elektro-Installateuren bei der Ausführung und Unterhaltung von elektrischen Anlagen im Anschluss an das Niederspannungsnetz des VNB“ in der jeweils gültigen Fassung
- Das jeweilige „Plombierungsverfahren“ des VNB
- Die Überprüfung der Werkstatt kann durch Beauftragte des Bezirks-Installateur-Ausschusses erfolgen.
- Alle für die Führung des Elektro-Installateurverzeichnisses erforderlichen, auf die Person des Installateurs bezogenen Daten werden bei dem VNB elektronisch gespeichert und verarbeitet. Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass meine/unsere im Elektro-Installateurverzeichnis festgehaltenen Daten Dritten zugänglich gemacht werden (z. B. mittels EDV). Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

Ich/Wir erkläre(n), dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- DIN-Normen, DIN VDE-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften, besondere Bestimmungen des VNB u. a. für meinen/unsere betreffenden Arbeitsbereich sind mir/uns bekannt, vorhanden und werden ständig aktualisiert
- Die Werkstattausrüstung des Betriebes entspricht den Anforderungen nach Ziffer 2.3 der o. g. „Grundsätze“ und der jeweils gültigen „Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks der VDEW-Landesgruppen SH/HH/MV und B/B.
- Ich/Wir stehe(n) dem VNB während dessen Geschäftszeit für die von mir/uns errichteten Anlagen im Bedarfsfall zur Verfügung. Dies gilt auch für den Fall, dass ich im Angestelltenverhältnis eines Dritten stehe.
- Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden in ausreichender Höhe.

Nähere Angaben:

1. Eintragung in die Handwerksrolle der Handwerkskammer (Kopie beigefügt)

Betriebsart

Verantwortliche Elektrofachkraft: Name, Vorname

Beschränkung

Befristung

2. Das Elektrotechniker-Handwerk wird ausgeübt

- im Hauptbetrieb (§ 1 Handwerksordnung)
- im Nebenbetrieb (§ 3 Abs. 1 Handwerksordnung)
- im Hilfsbetrieb (§ 3 Abs. 3 Handwerksordnung)

Bei Neben- oder Hilfsbetrieben Angabe über Art des Hauptbetriebes

3. Sachkundenachweis für Netzanschlüsse

Die verantwortliche Elektrofachkraft verfügt über die notwendige Sachkunde für Netzanschlüsse; siehe Anlage (Kopie beigefügt, bzw. wird nachgereicht).

Ort, Datum

Unterschrift des Firmeninhabers

Unterschrift der verantwortlichen Elektrofachkraft

4. Die verantwortliche Elektrofachkraft

- ist der Firmeninhaber
- steht im Angestelltenverhältnis des Antragstellers oder
- steht im Angestelltenverhältnis eines Dritten.

5. Gewerbeanzeige (nach § 14 GwO) erstattet am

(Kopie der Gewerbeanzeige ist beigefügt)

6. Werkstatt:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

7. Sonstige Angaben:

Vermerke des VNB:

Eintragungs-Nr.: _____

Eingetragen am: _____

- Abteilung 1
- Abteilung 2

Eine Werkstattprüfung ist

- erforderlich
- nicht erforderlich.

Die Werkstattprüfung wurde vorgenommen am _____, durch

(Beauftragter des Bezirks-Installateurausschusses) _____.

Die Werkstattausrüstung entspricht der „Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks“.

Antrag zur Eintragung in das Installateurverzeichnis für Betriebs elektriker / interne Hilfsbetriebe *)



*) Die Eintragung ist bei dem für den Sitz der gewerblichen Niederlassung zuständigen Verteilungsbetreiber (VNB) vorzunehmen.

Verteilungsbetreiber:

Antragsteller:

Name und Vorname des Antragstellers, ggf. Firmenbezeichnung

Straße, Hausnummer

PLZ und Ort des Firmensitzes

Kreis

Telefon/Fax/Mobil

e-Mail/Homepage

Erklärungen:

Wir verpflichten uns, folgendes verbindlich anzuerkennen:

- Bei allen Arbeiten an elektrischen Anlagen die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, die anerkannten Regeln der Technik, z.B. DIN-VDE-Normen und DIN-Normen, die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), die „Technischen Anschlussbedingungen“ (TAB) sowie ggf. besondere Anweisungen des Verteilungsbetreibers (VNB) zu beachten.
- Dass uns diese Bestimmungen und Bedingungen vertraut sind und sie bei der Ausführung der Arbeit eingehalten werden.
- Alle für die Führung des Elektro-Installateurverzeichnisses erforderlichen, auf die Person des Installateurs bezogenen Daten werden bei dem VNB elektronisch gespeichert und verarbeitet.
- Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

Wir erklären, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- DIN-Normen, DIN VDE-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften, besondere Bestimmungen des VNB u. a. für unseren betreffenden Arbeitsbereich sind uns bekannt, vorhanden und werden ständig aktualisiert
- Die Werkstattausrüstung des Betriebes entspricht den Anforderungen der jeweiligen „Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks“ der VDEW Landesgruppen SH/HH/MV und B/B
- Wir stehen dem VNB während dessen Geschäftszeit für die von uns errichteten Anlagen im Bedarfsfall zur Verfügung.

Nähere Angaben:

1. Die verantwortliche Elektrofachkraft

- ist der Firmeninhaber
- steht im Angestelltenverhältnis des Antragstellers
- sonstiges _____

2. Werkstatt

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

3. Sachkundenachweis für Netzanschlüsse

Die verantwortliche Elektrofachkraft verfügt über die notwendige Sachkunde für Netzanschlüsse; siehe Anlage (Kopie beigelegt/wird nachgereicht).

4. Geltungsbereich:

Die Eintragung als Betriebs elektriker bzw. als interner Hilfsbetrieb berechtigt ausschließlich zum Ausführen von Elektroinstallationsarbeiten in dem firmeneigenen Betrieb.

Ort, Datum _____ Unterschrift des Firmeninhabers _____

Unterschrift der verantwortlichen Elektrofachkraft _____ Firmenstempel

Vermerke des VNB:

Eintragungs-Nr.: _____

Eingetragen am: _____

- Abteilung 2

Vertrag

aufgrund der Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 i.d.F. vom 02. Dezember 2002

zwischen
der/dem _____

- im folgenden NB genannt -

und
der/dem _____

- im folgenden IU genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag schafft die Voraussetzungen für die Eintragung in das gemäß § 13 Abs. 2 NDAV bzw. § 12 Abs. 2 AVBWasserV vom NB zu führende Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten des NB und des IU bei der Ausführung von Installationsarbeiten durch das IU im Netzgebiet des NB.

(2) Der Vertrag bezieht sich auf die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasseranlagen* der Kunden ab**

der Ausführung von Installationsarbeiten und dadurch verursachte Lebens-, Unfall- oder Feuergefahr oder begründeter Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Installationsarbeiten,

7. das NB im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Pflichten des IU

(1) Das IU erkennt die in Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien genannten Anforderungen und Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich das IU,

1. dem NB jede Änderung von Tatsachen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die unter Berücksichtigung der Richtlinien für den Bestand dieses Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere Wegfall der Voraussetzungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien, Löschung in der Handwerksrolle, Abmeldung, Erlöschen oder Ruhenlassen des Gewerbebetriebes, Firmenänderung oder Inhaberwechsel, Wechsel oder Ausscheiden des verantwortlichen Fachmanns, Verlegung des Betriebes,

2. im Fall der Nr. 1 den Ausweis und die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen gleichzeitig einzusenden, falls diese durch die eingetretene Änderung ungültig werden oder Eintragungen zu berichtigen sind,

3. alle Arbeiten an den Anlagen, die an das Netz des NB angeschlossen sind oder werden sollen, gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Anschlussbedingungen des NB und sonstigen besonderen Bestimmungen des NB sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen,

4. die Folgen etwaiger Verstöße gegen Nr. 3 unverzüglich zu beseitigen,

5. die Anlagen auf dem hierfür vorgesehenen Formular des NB ordnungsgemäß anzumelden,

6. die Arbeiten nur zuverlässigen, fachlich ausgebildeten Arbeitnehmern zu übertragen und die Arbeitsausführung zu überwachen und nachzuprüfen,

7. Anschlussarbeiten an das Netz, die von Nichtberechtigten ausgeführt werden, nicht mit seinem Namen zu decken,

8. für die von ihm ausgeführten Arbeiten gegenüber dem NB die Verantwortung zu tragen; es haftet insoweit dem NB nur nach den gesetzlichen Bestimmungen:

§ 2 Zusammenarbeit

NB und IU verpflichten sich, im Rahmen dieses Vertrages zur Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit der Gasversorgung und an Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung sowie zum Schutz von Eigentum und Gesundheit bei Kunden, IU, NB und ihren Bediensteten zusammenzuarbeiten.

§ 3 Rechte des IU

Das IU ist berechtigt,

1. Gas- und Wasseranlagen* herzustellen, die an das Rohrnetz des NB angeschlossen werden sollen, oder bereits angeschlossene Gas- und Wasseranlagen* zu verändern, instandzusetzen und zu warten,

2. einen vom NB ausgestellten Ausweis zu führen, der bescheinigt, dass es in das Installateurverzeichnis eingetragen ist,

3. an seiner Werkstatt und seinem Geschäft während der Vertragsdauer ein Schild anzubringen, das es als „Vertragsinstallationsunternehmen“ ausweist,

4. diesen Vertrag zu jedem Quartalsletzten mit sechswöchiger Frist zu kündigen,

5. bei Kündigung des Vertrages durch das NB den Landesinstallateurausschuss nach Maßgabe des Abschnitts 10.3.2 der Richtlinien anzurufen,

6. die Installationsarbeiten an den bereits vor der Kündigung beim NB angemeldeten Anlagen zu Ende zu führen, falls ihm nicht Verfehlungen nachgewiesen sind, die eine sofortige Einstellung der Arbeiten gebieten, wie z.B. Fahrlässigkeit bei

9. eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, wobei eine Haftpflichtversicherung als ausreichend gilt, welche Schäden innerhalb der von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschläge deckt, und die die Schadensdeckung spätestens vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages ab übernimmt,

10. sich zur Förderung der gemeinsamen Interessen und einer gedeihlichen Zusammenarbeit über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten an Gas- und Wasseranlagen*, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten und mit der zuständigen Stelle des NB enge Verbindung zu halten,

11. den Kunden in allen Fragen der Planung und Ausführung der Anlagen als Treuhänder und Mittler zwischen NB und Kunde sachverständig zu beraten,

12. rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer des Ausweises für dessen Erneuerung (Verlängerung) zu sorgen,

13. bei Erlöschen des Vertragsverhältnisses den Ausweis, die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen, die entliehenen** Schilder und sonstige vom NB zur Verfügung gestellte, nicht ausdrücklich übereignete Vordrucke, Vorschriften usw. dem NB unaufgefordert zurückzugeben.

§ 5 Rechte des NB

(1) Das NB ist berechtigt

1. sich davon zu überzeugen, dass die Anforderungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien und die vom IU eingegangenen Verpflichtungen noch erfüllt sind, sowie alle hierfür erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu verlangen,

2. sich aus gegebenem Anlass von der Kenntnis einschlägiger Rechtsvorschriften und anerkannter Regeln der Technik, insbesondere bei technischen Neuerungen, zu überzeugen,

3. die Beibringung der geforderten Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern.

(2) Erfüllt das IU seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, so kann das NB insbesondere

1. das IU schriftlich auffordern, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag unverzüglich nachzukommen,

2. das IU schriftlich verwarnen,

3. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen,

4. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten ganz oder teilweise auf Zeit aussetzen,

5. den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

(3) Das NB darf nur die Maßnahmen ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung sowie die Gesundheit, das Eigentum und das Vermögen bei Kunden, IU und NB erforderlich sind.

§ 6 Pflichten des NB

Das NB ist verpflichtet,

1. die von dem IU gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 ausgeführten Anlagen an das Rohrnetz anzuschließen,

2. dem IU die zur Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Auskünfte und besonderen Anweisungen zu erteilen sowie die Anschlussbedingungen, besonderen Bestimmungen des NB und sonstigen notwendigen Unterlagen und Vordrucke zuzuleiten,

3. das IU durch Beratung, Hinweise und durch zeitgerechte Bearbeitung der eingereichten Anmeldungen, Unterlagen und Fertigmeldungen zu unterstützen,

4. das IU in das beim NB zu führende Installateurverzeichnis einzutragen,

5. dem IU für die Dauer dieses Vertrages einen Ausweis über die Eintragung in das Installateurverzeichnis auszustellen,

6. dem IU für die Dauer dieses Vertrages ein oder mehrere Schilder leihweise zu überlassen, die es als Vertragsinstallationsunternehmen ausweisen,**

7. im Fall der Kündigung des Vertrages den Installateurausschuss zu unterrichten (vgl. Abschnitt 9.3.1 der Richtlinien) und Einsprüche des IU gegen die Kündigung dem Landesinstallateurausschuss vorzulegen (vgl. Abschnitt 10.3.2 der Richtlinien).

§ 7 Einigungsstelle

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag zunächst eine Klärung durch den Installateurausschuss herbeizuführen.

§ 8 Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch die beiden vertragschließenden Parteien in Kraft.

_____, den _____

(IU) _____

(NB) _____

*Nichtzutreffendes streichen

**ggf. durch Änderung den örtlichen Verhältnissen anpassen oder streichen

5.1	Versorgungstechnik, Betriebs- und Versorgungstechnik, Energie - und Wärmetechnik, Maschinenbau, Produktionstechnik, Verfahrenstechnik, Schiffmaschinenbau und Schiffbetriebstechnik, Sanitärtechnik (HLS-Technik)	x	x	x		x					•	•	•	x
6	Berufsabschluss aus der ehemaligen DDR Volkseigener Meister - nur für Volkseigene Betriebe zuständig	x	x	x	x	x ²					•	•	•	
7	Grenzüberschreitende Tätigkeit von Gasinstallateuren	x	x	x							•	•		
8	Ausnahmeberechtigung gemäß § 4 HWO "Fortführung des Betriebes nach Todesfall des Ehegatten"	x	x	x									x ⁴	x
9	Ausübungsberechtigung gemäß § 7 HWO und die Gesellenprüfung im Installateur- und Heizungshandwerk oder im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk oder im Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk	x	x	x		•	•				•	•		x
10	Ausübungsberechtigung für andere Gewerke gemäß §§ 5, 7a HWO und Meisterprüfung im Elektroinstallateurhandwerk	x	x	x	x	x ¹		x						
11	Ausnahmebewilligung gemäß §§ 5, 7a HWO und die Meisterprüfung im Ofen- und Lüftungsbauerhandwerk (Kachelofen- und Lüftungsbauer sowie Bachofenbauer)	x	x	x	x	x								
12	Ausnahmefälle gemäß § 8 HWO	x	x	x		•	•				•	•		x
13	Ausnahmebewilligung gemäß § 9 HWO in Verbindung mit EWG/EWR HwV (Anträge ausländischer Installationsunternehmen)	x ⁵	x	x			•				•	•		x
14	Industriebetriebe (Arbeiten an werkseigenen Versorgungsanlagen durch eignes Personal)	x	x	x					x ³					
15	Gasgeräte-Wartungsunternehmen (Qualifikationsanforderungen für Unternehmen, die Wartung und Instandhaltung an Gasgeräten ausführen)	x	x	x	•	•	x ⁶		x					
16	Wohnungsbaugesellschaften (Wartungs- und Reparaturarbeiten an unternehmenseigenen Gasinstallationen durch eigenes Personal)	x	x	x					x ³					

• optional, ein Nachweis muss erbracht sein

x zwingend erforderlich

x¹ Für die Eintragung "Gasinstallation" ist zusätzlich ein TRGI-Nachweis erforderlich.

x² Nachweis der Kenntnisse der TRGI ggf. 100 Std. Lehrgang erforderlich. Ausbildungsinhalte sind zu hinterfragen.

x³ Es muss ein verantwortlicher Fachmann benannt werden, der dem Netzbetreiber seine fachliche Befähigung/Anforderungen nachzuweisen hat.

x⁴ Die Fortführung des Installateurvertrages ist aber nur durch Einsetzen eines neuen verantwortlichen Fachmanns möglich.

x⁵ Bei Installationsarbeiten von kurzer Dauer (< 2 Tage) ist keine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig.

x⁶ Zertifikat nach DVGW-Arbeitsblatt G 676

8.2 Matrix zur fachlichen Voraussetzung für die Eintragung in das Elektro-Installateurverzeichnis

Pos.	Qualifikation	Erforderliche Nachweise			
		Eintragung in die Handwerksrolle im Elektrotechniker-Handwerk	Meisterprüfungszeugnis	Bescheinigung nach §7 Abs. 6 ElektroTechMstrV bzw. §6 Abs. 6 InformationsTechMstrV bzw. ElektroMbMstrV (Sicherheitsschein)	Sachkundenachweis für Netzanschlüsse (Technische Regeln Elektro-Installation; TREI)
1	Meisterprüfung bis 1998				
1.1	Elektroinstallateur	X	X		
1.2	Elektromechaniker	X	X		X
1.3	Fernmeldeanlagenelektroniker bzw. Fernmeldemechaniker	X	X		X
1.4	Radio- und Fernsehtechniker	X	X		X
1.5	Büroinformationselektroniker bzw. Büromaschinenmechaniker	X	X		X
1.6	Elektromaschinenbauer	X	X		X
2	Meisterprüfung 1998 bis 9/2002				
2.1.1	Elektrotechniker / Elektroinstallateur	X	X ¹⁾		
2.1.2	Elektrotechniker / Elektromechaniker	X	X ¹⁾		X
2.1.3	Elektrotechniker / Fernmeldeanlagenelektroniker	X	X ¹⁾		X
2.2	Elektromaschinenbauer	X	X		X
2.3	Informationstechniker / Radio- und Fernsehtechniker	X	X		X
2.4	Informationstechnik / Büroinformationselektroniker	X	X		X
3	Meisterprüfung ab 10/2002				
3.1.1	Elektrotechniker - Energie- und Gebäudetechnik - Kommunikations- und Sicherheitstechnik - Systemelektronik	X	X	X	X ²⁾
3.1.2		X	X	X	X ²⁾
3.1.3		X	X	X	X ²⁾
3.2	Elektromaschinenbauer	X	X	X	X ²⁾
3.3	Informationstechniker	X	X	X	X ²⁾
4	Sonstige Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle				
4.1	Meisterprüfung zum Installateur- und Heizungsbauer (Ausübungsberechtigung) nach §7a HwO (z.B. auf Grund ZVEH / ZVSHK- Vereinbarung vom 03.01.2002)	X	X		X
4.2	Sonstige Ausübungsberechtigungen nach §7a HwO	X	X ³⁾		X
4.3	Ausübungsberechtigungen nach §7 / §7b HwO (z.B. Ingenieur; Techniker; Industriemeister; Geselle)	X	X ³⁾		X
4.4	Ausnahmebewilligung nach §8 oder §9 HwO; unbeschränkt und unbefristet;	X	X ³⁾		X
4.5	Ausnahmebewilligung nach §8 oder §9 HwO; beschränkt oder befristet; Inbetriebsetzung möglich; Eintragung in Abteilung 1	X	X ³⁾		X
4.6	Ausnahmebewilligung nach §8 oder §9 HwO; beschränkt oder befristet; Inbetriebsetzung nicht möglich; Eintragung in Abteilung 2	X	X ³⁾		

X¹⁾ Anhang zum Meisterprüfungszeugnis

X²⁾ Erforderlich, wenn im Sicherheitsschein weniger als 50 % der erzielbaren Punkte erreicht wurden

X³⁾ Qualifikationsnachweis in Form der Ausübungsberechtigung/ -bewilligung

9. Vorlage Werkstattabnahme für Gas-Netzbetreiber und Wasserversorgungsunternehmen

Ausrüstung Werkstatt/Werkstattwagen

Hiermit wird bestätigt, dass eine ordnungsgemäß ausgestattete Werkstatt bzw. ein ordnungsgemäß ausgestatteter Werkstattwagen für die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasseranlagen vorhanden ist. Weiterhin wird bestätigt, dass alle erforderlichen Vorschriften hinsichtlich der anerkannten Regeln der Technik, Gesetze und Verordnungen vorhanden sind.

Ort, Datum

Unterschrift Firma

Unterschrift verantwortlicher Fachmann

10. Legende

AVB WasserV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung
BGW	Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft
BHKS	Bundesverband Heizung Klima Sanitär
IU	Installationsunternehmen
NAV	Niederspannungsanschlussverordnung
NB	Netzbetreiber
NDAV	Niederdruckanschlussverordnung
VDEW	Verband der Elektrizitätswirtschaft
WVU	Wasserversorgungsunternehmen
ZVSHK	Zentralverband Sanitär Heizung Klima